

Vorwort.

Die Kommission, welche nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 22. Juni und 2. Juli 1874 mit der Aufgabe betraut war, den Entwurf eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzustellen, beendigte ihre Berathungen am 30. März 1889.*) Aus denselben gingen hervor der „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung“ und der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung“. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde mit Bericht vom 27. Dezember 1887, der Entwurf des Einführungsgesetzes mit Bericht vom 19. Juni 1888 von dem Vorsitzenden dem Reichskanzler überreicht. Zu beiden Entwürfen sind auf Grund der Berathungsprotokolle und unter Benutzung

*) Neben der Ausarbeitung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes war dieser Kommission durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1888 die Ausarbeitung von Entwürfen einer Grundbuchordnung, eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und, soweit hierzu bis zu dem von dem Vorsitzenden in Aussicht genommenen Schlusse der Kommission (31. März 1889) Zeit verbleiben sollte, auch die Ausarbeitung von Vorschriften übertragen, welche zur einheitlichen Durchführung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege erforderlich sind. Die Kommission verfaßte auf Grund dieses Auftrags den Entwurf einer Grundbuchordnung und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Der erstere Entwurf wurde mit Bericht vom 30. Oktober 1888, der letztere Entwurf mit Bericht vom 30. März 1889 von dem Vorsitzenden dem Reichskanzler überreicht. Zu beiden Entwürfen sind durch Hilfsarbeiter der Kommission Motive ausgearbeitet worden, die Motive zu dem Entwurfe der Grundbuchordnung vor dem Schlusse, diejenigen zu dem Entwurfe des Vollstreckungsgesetzes nach dem Schlusse der Kommissionsberathungen. Auf Beschluß des Bundesraths wurden die Entwürfe nebst den Motiven veröffentlicht; die amtliche Ausgabe erschien 1889 im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin. — Der der Kommission vorgelegte Redaktorenentwurf eines Gesetzes, betreffend Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege, gelangte nicht mehr zur Berathung.

der umfangreichen Begründungen, welche die Redaktoren ihren Vorentwürfen beigegeben hatten, von den Hilfsarbeitern der Kommission, zum Theil unter Mitwirkung der Referenten, Motive ausgearbeitet worden. Den Beschlüssen des Bundesraths gemäß wurden die Entwürfe nebst den Motiven veröffentlicht; die amtliche Ausgabe erschien 1888 im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig. In dem Vorworte der amtlichen Ausgabe des Entwurfs des Gesetzbuchs ist der Wunsch ausgesprochen, daß nicht bloß die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen von dem Entwurfe Kenntniß nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen hervortreten möchten. Die sehr zahlreichen, in Druckwerken und Abhandlungen, in Beschlüssen von Vereinen und Versammlungen sowie in der Presse erfolgten öffentlichen Kundgebungen sind nebst den dem Reichs-Justizamte zur Verwerthung zugegangenen Äußerungen von Privatpersonen, Körperschaften und Vereinen in der im Reichs-Justizamte gefertigten, sechs Bände starken „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und in der ebendasselbst gefertigten „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ übersichtlich dargestellt worden. Beide Zusammenstellungen wurden (1890, 1891) als Manuscript gedruckt.

In dem Beschlusse vom 31. Januar 1888, welcher die Veröffentlichung des in erster Lesung festgestellten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Begründung desselben anordnete, hatte sich der Bundesrath die Bestimmung über die zweite Lesung vorbehalten. Diese Bestimmung erfolgte durch Beschluß vom 4. Dezember 1890, aus welchem hier zunächst nachstehende Festsetzungen mitzutheilen sind:

1. Der in erster Lesung festgestellte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben werden einer zweiten Lesung unterzogen.

Zu diesem Zwecke wird eine Kommission von zweiundzwanzig Mitgliedern — theils Juristen, theils Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen — eingesetzt.

2. Bei der Auswahl der juristischen Mitglieder soll die Rücksicht auf Vertretung der Theorie und Praxis, insbesondere auch des Anwaltstandes, auf Vertretung der innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden größeren Rechtsgebiete sowie auf Bethheiligung an den Arbeiten der früheren Kommission, bei der Auswahl der Vertreter wirtschaftlicher Interessen die Rücksicht auf

Vertretung der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes sowie der Theorie der Volkswirthschaft obwalten.

3. Die Mitglieder sollen theils ständige, theils nichtständige sein; die letzteren sind, unbeschadet ihres Rechtes, an sämtlichen Sitzungen theilzunehmen, zum Erscheinen nur insoweit verpflichtet, als der Vorsitzende dies für erforderlich hält.
4. Der Vorsitzende bestellt aus den juristischen Mitgliedern der Kommission einen Generalreferenten und für die einzelnen Bücher des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs je einen Referenten. Der Referent des ersten Buches ist zugleich Referent für den Entwurf des Einführungsgesetzes.
5. Der Reichskanzler und die einzelnen Bundesregierungen können zu den Berathungen Kommissare entsenden. Diese sind nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung berechtigt, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
6. Die Kommission tritt noch im Laufe dieses Jahres zum Zwecke der Erledigung der für den Beginn der sachlichen Berathungen erforderlichen Geschäfte zusammen. Die sachlichen Berathungen beginnen am 1. April 1891.

Durch denselben Beschluß wurden berufen:

I. als ständige Mitglieder:

der Staatssekretär des Reichs-Justizamts (jetzt Präsident des Reichsgerichts), Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Dehlschlager in Berlin; der Geheime Justizrath (jetzt Wirklicher Geheimer Rath) und Professor der Rechte Dr. Planck in Göttingen; der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium (jetzt Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Oberlandesgerichtspräsident Dr.) Künzel in Berlin; der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium Eichholz in Berlin; der Ober-Regierungsrath (jetzt Ministerialrath und vortragender Rath im Justizministerium Dr. von) Jacubezky in München; der Geheime Rath und vortragende Rath im Justizministerium (jetzt Generalstaatsanwalt) Dr. Rüger in Dresden; der Professor der Rechte Dr. von Mandry in Tübingen; der Geheime Rath und Professor der Rechte Dr. Gebhard in Freiburg i. B.; der Ministerialrath (jetzt Direktor des Justizministeriums) Dr. Dittmar in Darmstadt; der Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. in Hamburg.

II. als nichtständige Mitglieder:

der Landrath (jetzt Landesdirektor) und Rittergutsbesitzer Freiherr von Mantouffel-Crossen auf Schloß Crossen bei Drahns-

dorf; der Rittergutsbesitzer von Helledorff auf Bedra; der Ober-Berg- und Hüttendirektor, Geheime Bergrath Leuschner in Eisleben; der Gutsbesitzer Freiherr von Gagern auf Neuenbürg und in Erlangen; der Landgerichtsrath (jetzt Kammergerichtsrath Dr.) Spahn in Bonn; der Geheime Justizrath und Professor der Rechte Dr. von Cuny in Berlin; der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin; der Amtsgerichtsrath (jetzt Kammergerichtsrath a. D. und Geheimer Justizrath) Hoffmann in Berlin; der Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft Generalkonsul Russell in Charlottenburg; der Direktor der Forstakademie, Ober-Forstmeister (jetzt Landforstmeister) Dr. Danckelmann in Eberswalde; der Geheime Regierungsrath und Professor der Nationalökonomie Dr. Conrad in Halle; der Geheime Hofrath und Professor der Rechte Dr. Sohm in Leipzig.

Als Kommissare der Reichs-Justizverwaltung wurden bestellt: der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamte (jetzt Geheimer Ober-Regierungsrath Dr.) Struckmann, der Geheime Justizrath (jetzt vortragender Rath im sächsischen Justizministerium Dr.) Börner und der Oberlandesgerichtsrath (jetzt Reichsgerichtsrath a. D. Dr.) Achilles.

Der Personalbestand der Kommission erfuhr mehrfache Veränderungen. Schon vor dem Beginne der sachlichen Berathungen schied der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Dehlschlager in Folge seiner Ernennung zum Präsidenten des Reichsgerichts aus. Durch Beschluß des Bundesraths vom 12. März 1891 wurde an Stelle des Ausgeschiedenen der zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Dr. Boffe als ständiges Mitglied berufen und die Kommission gleichzeitig durch zwei weitere Mitglieder verstärkt, durch den Direktor (später Staatssekretär) des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer als ständiges, und durch den Rechtsanwalt und Justizrath (später Geheimer Justizrath) Wilke in Berlin als nichtständiges Mitglied. Ende März 1892 schied der Wirkliche Geheime Rath Dr. Boffe in Folge seiner Ernennung zum preußischen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus. An Stelle desselben wurde durch Beschluß des Bundesraths vom 12. Mai 1892 der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamte Struckmann als ständiges Mitglied berufen. Am 30. April 1893 starb der Wirkliche Geheime Rath Hanauer. Am 1. April 1895 schied der Geheime Rath Dr. Rüger in Folge seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt aus. An Stelle des letzteren wurde durch Beschluß des Bundesraths vom 21. März 1895 der Geheime Justizrath Börner als

ständiges Mitglied berufen. Am 17. Juni 1895 starb der Geheime Ober-Justizrath Eichholz, am 12. Oktober 1895 der Rechtsanwalt Dr. Wolffson.

In Ansehung des Vorsitzes bestimmte der Beschluß des Bundesraths vom 4. Dezember 1890, daß der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden solle. Vorsitzender war erstmals der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Dehlshäger, Stellvertreter des Vorsitzenden der Geheime Ober-Justizrath Künzel. Nach dem Ausscheiden des Wirklichen Geheimen Rathes Dr. von Dehlshäger wurde mit dem Voritze betraut der Wirkliche Geheime Rath Dr. Bosse, nach dem Ausscheiden des letzteren der zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Hanauer. Nach dem Tode des letzteren wurde der bisherige Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geheime Ober-Justizrath Künzel, zum Vorsitzenden ernannt und zugleich bestimmt, daß der Reichskanzler ermächtigt sei, für Fälle vorübergehender Behinderung des Vorsitzenden wegen dessen Vertretung durch ein anderes Mitglied der Kommission das Erforderliche zu veranlassen, daß ferner der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, der Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding, befugt sei, in besonderen Fällen an Stelle des Vorsitzenden die Leitung der Beratungen mit vollem Stimmrechte zu übernehmen sowie außerdem Fragen, über die bereits Beschluß gefaßt worden, mit Rücksicht auf solche Gesichtspunkte, welchen die Reichsverwaltung eine größere Tragweite beimesse, in der Kommission zur wiederholten Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

Als Schriftführer waren der Kommission beigegeben der Kaiserliche Amtsrichter Kayser, der preußische Gerichtsaffessor (jetzt Regierungsrath) von Jecklin, der preußische Gerichtsaffessor (jetzt Amtsrichter) Greiff und der preußische Gerichtsaffessor (jetzt Amtsrichter) Dr. von Schelling. An die Stelle des in Folge seiner Ernennung zum ständigen Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt ausgeschiedenen Gerichtsaffessors von Jecklin trat im Mai 1892 der preußische Gerichtsaffessor und Privatdozent (jetzt Professor) Dr. André. Nach dem wegen Erkrankung erfolgten Ausscheiden des Amtsrichters Kayser wurden mit Beginn des Jahres 1894 der bayerische Amtsrichter (jetzt Staatsanwalt) Dr. Unzner und auf April 1894 der preußische Gerichtsaffessor Ritgen als Schriftführer berufen.

Am 15. Dezember 1890 trat die Kommission zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende ernannte zum Generalreferenten den Geheimen Justizrath Planck und zu Spezialreferenten den Geheimen Rath Gebhard für den Allgemeinen Theil, den Ober-Regierungsrath Jacubezky für das Recht der Schuldverhältnisse, den Geheimen Ober-

Justizrath Künzel für das Sachenrecht, den Professor von Mandry für das Familienrecht, den Geheimen Rath Rüger für das Erbrecht. Nach dem Ausscheiden des Geheimen Rathes Rüger trat an dessen Stelle der Geheime Justizrath Börner. Das Referat über den Allgemeinen Theil erstreckte sich nach der oben mitgetheilten Bestimmung des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Dezember 1890 auch auf das Einführungsgefeß.

Nach Erledigung der geschäftlichen Mittheilungen befaßte sich die Kommission in dieser Sitzung mit der Berathung der Geschäftsordnung, deren Feststellung, soweit sie sich nicht aus den Beschlüssen des Bundesraths ergab, der Kommission überlassen war. Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths und der festgestellten Geschäftsordnung gestaltete sich das bei den sachlichen Berathungen eingehaltene Verfahren im Wesentlichen in folgender Weise. Die zu den Entwürfen erster Lesung gestellten Anträge wurden vor dem Tage, an welchem die Verhandlung stattfinden sollte, formulirt eingereicht, vervielfältigt und den Mitgliedern sowie den Kommissaren mitgetheilt. Anträge auf Aenderung gefaßter Beschlüsse oder auf nochmalige Berathung bereits erledigter Gegenstände gelangten nur dann zur Diskussion, wenn das Eingehen auf dieselben nach erfolgter Begründung des Wiederaufnahmeantrags von der Kommission vorher genehmigt war. Der Referent und der Generalreferent leiteten die Debatte durch Vorträge ein und faßten nach dem Schlusse der Diskussion das Ergebnis der Verhandlung zusammen. Die Beschlüsse wurden nach der von dem Bundesrathe hierüber getroffenen Bestimmung von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die einzelnen Sitzungen wurden von den Schriftführern Protokolle aufgenommen, welche die Bezeichnung der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Kommissare und Schriftführer, die geschäftlichen Mittheilungen, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse nebst einer Begründung der letzteren enthielten. Die Namen der Redner, Antragsteller und Abstimmenden sind im Protokolle nicht vermerkt; das Stimmenverhältniß, mit welchem ein Beschluß gefaßt wurde, ist, falls dies beantragt ward, angegeben. Die Protokolle unterlagen der Prüfung durch einen Ausschuß, der aus den Mitgliedern bestand, welche die Redaktionskommission bildeten, soweit nicht die Vertretung des Referenten des betreffenden Buches durch ein anderes Mitglied erforderlich wurde. Die so geprüften Protokolle wurden zur Einsicht aufgelegt und galten, wenn Einwendungen nicht erhoben waren, mit dem Ablaufe der für die Einsichtnahme bestimmten Frist als genehmigt. Die genehmigten Protokolle wurden vervielfältigt und den Mitgliedern sowie den Kommissaren mitgetheilt.

Die von der Kommission gefaßten sachlichen Beschlüsse wurden durch den Generalreferenten zusammengestellt. Diese „Vorläufige Zu-

sammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs" wurde vervielfältigt und den Mitgliedern sowie den Kommissaren mitgetheilt; sie bildete die Grundlage für die definitive Gestaltung der Fassung, deren Feststellung die Aufgabe der Redaktionskommission war. Der Beschluß des Bundesraths vom 12. März 1891 bestimmte, daß die Redaktionskommission durch den damaligen Direktor des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer, als Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkommission, durch den Generalreferenten und durch den Referenten des betreffenden Buches gebildet werde und daß die Gesamtkommission Anordnungen wegen etwa erforderlicher Ergänzung oder Verstärkung der Redaktionskommission treffen könne. Nach seiner Ernennung zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts und zum Vorsitzenden der Gesamtkommission verzichtete der Wirkliche Geheime Rath Hanauer auf die bisherige Funktion als Vorsitzender der Redaktionskommission; der Vorsitz ging in Folge dessen bis auf Weiteres auf den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkommission, den Geheimen Ober-Justizrath Künzler, über. Der Beschluß des Bundesraths vom 12. Mai 1892 verfügte, daß die Redaktionskommission aus dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkommission als Vorsitzendem, dem Generalreferenten und dem Referenten des betreffenden Buches bestehe. Als nach dem Tode des Staatssekretärs Hanauer der Geheime Ober-Justizrath Künzler zum Vorsitzenden der Gesamtkommission ernannt war, bestimmte der Bundesrath durch Beschluß vom 25. Oktober 1893, daß die Redaktionskommission durch den Vorsitzenden der Gesamtkommission, durch den Generalreferenten und durch den Referenten des betreffenden Buches gebildet werde. Die Redaktionskommission wurde zeitweilig verstärkt durch den Ministerialrath von Jacubezky und durch den Geheimen Justizrath Börner, der als Reichskommissar von Anfang an an der Redaktion Theil genommen hatte. Die Feststellungen der Redaktionskommission wurden in der „Zusammenstellung der Beschlüsse der Redaktionskommission“ gesammelt; die Zusammenstellung wurde vervielfältigt und den Mitgliedern sowie den Kommissaren mitgetheilt.

Am 1. April 1891 trat die Kommission in die sachliche Berathung der Entwürfe erster Lesung ein. Am 13. November 1895 geruhten Seine Majestät der Deutsche Kaiser allergnädigst, der Sitzung beizuwohnen.

Ueber den Stand der Verhandlungen erschienen allwöchentlich kurze Mittheilungen im Reichsanzeiger. Bei der Berathung wurden die seitens der Kritik erfolgten Kundgebungen sowie die von den Bundesregierungen eingegangenen, der Kommission bekannt gegebenen Aeußerungen eingehend in Betracht gezogen. Bei einzelnen Materien fand

eine vorgängige Erörterung durch zu diesem Zwecke gebildete Subkommissionen statt.

Die erstmalige Berathung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung nahm die Zeit vom 1. April 1891 bis 27. März 1895 in Anspruch. Die Berathung des ersten Buches wurde, unter vorläufiger Aussetzung des von den juristischen Personen handelnden Abschnitts, am 1. Juli 1891 zu Ende geführt (Prot. 2 bis 41). Vom 14. Oktober bis Ende November 1891 wurde ein Theil des zweiten Buches (Prot. 43 bis 63), vom 30. November 1891 bis 18. Januar 1892 der dem ersten Buche angehörige Abschnitt über die juristischen Personen (Prot. 64 bis 77), vom 18. Januar 1892 bis 9. Januar 1893 der Rest des zweiten Buches (Prot. 77 bis 176) erledigt. Die am 9. Januar 1893 begonnene Berathung des dritten Buches wurde am 15. November 1893 (Prot. 176 bis 264), die an diesem Tage begonnene Berathung des vierten Buches am 30. Mai 1894 (Prot. 264 bis 332), die an diesem Tage begonnene Berathung des fünften Buches am 5. März 1895 (Prot. 332 bis 400) beendet. In der Zeit vom 6. März bis 27. März 1895 wurden die im sechsten Buche des Entwurfs zweiter Lesung eingestellten Vorschriften über die Anwendung ausländischer Gesetze beschlossen (Prot. 401 bis 409). Der Entwurf erster Lesung enthielt über diese Materie keine Bestimmungen. Die erste Kommission hatte eine, die Vorschriften über die „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ betreffende Vorlage berathen und festgestellt; dieselbe war dem Reichskanzler bei der Einreichung des Entwurfs des Gesetzbuchs mit dem Bemerkten vorgelegt worden, daß man für zweifelhaft erachte, ob es geeignet sei, Vorschriften dieser Art in das Gesetzbuch aufzunehmen, und daß die Entscheidung hierüber anheimgegeben werde. Die Vorlage ist in den Entwurf erster Lesung nicht aufgenommen und nicht veröffentlicht worden. Die zweite Kommission erklärte es für nothwendig, daß das sog. internationale Privatrecht im Gesetzbuche geregelt werde, und hatte deshalb dem für den Allgemeinen Theil bestellten Referenten in der zweiten Sitzung den Auftrag ertheilt, die erforderlichen Vorschläge vorzubereiten. Der Bundesrath beschloß bei der Berathung des Entwurfs, das sechste Buch zu streichen und die erforderlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsätze in den Entwurf des Einführungsgesetzes aufzunehmen.

Die nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtkommission von der Redaktionskommission festgestellten Bücher wurden durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben; die auf amtliche Veranlassung veranstaltete Ausgabe erschien unter der Bezeichnung „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission“ 1894 und 1895 im Verlage von J. Guttentag in Berlin.

In der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 fand eine Revision des Entwurfs statt (Prot. 410 bis 428). Der revidirte Entwurf wurde sodann von der Redaktionskommission einer nochmaligen Durchsicht unterzogen; am 21. Oktober 1895 erfolgte die Feststellung der Schlussredaktion durch die Gesamtkommission (Prot. 431). Der Entwurf ist in der Fassung, welche er durch diese Feststellung erhalten hatte, nicht veröffentlicht worden.

Am 14. Oktober 1895 trat die Kommission in die erste Berathung des Entwurfs des Einführungsgesetzes ein. Dieselbe wurde unter Ausscheidung der Artikel 11 bis 15, welche Aenderungen und Ergänzungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen zum Gegenstande haben, am 2. Dezember 1895 beendet (Prot. 429 bis 446). Vom 7. bis 20. Dezember 1895 fand eine zweite Berathung (Prot. 447 bis 449) und am 21. Dezember 1895 die Feststellung der von der Redaktionskommission auf Grund der Beschlüsse ausgearbeiteten Vorlage statt (Prot. 450), woran sich am 21. Januar 1896 noch die Erörterung einiger Punkte reihte (Prot. 455). Der Entwurf des Einführungsgesetzes zweiter Lesung ist nicht veröffentlicht worden.

In der Zeit vom 20. Dezember 1895 bis 22. Januar 1896 wurden die ausgeschiedenen Artikel 11 bis 15 berathen (Prot. 449 bis 456); aus diesen Berathungen ging der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung“ hervor; am 8. Februar 1896 (Prot. 457) wurde die von der Redaktionskommission auf Grund der gefaßten Beschlüsse ausgearbeitete Vorlage festgestellt.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in der endgültig festgestellten Fassung am 22. Oktober 1895 dem Reichskanzler überreicht, von diesem sofort dem Bundesrath übergeben und von dem Bundesrathe mit den Aenderungen, welche der Justizauschuß beantragt hatte, am 16. Januar 1896 angenommen. Am 17. Januar 1896 legte der Reichskanzler den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift dem Reichstage vor (Druckf. des Reichstags Nr. 87).

Der Entwurf des Einführungsgesetzes wurde vom Bundesrathe mit den Aenderungen, welche der Justizauschuß beantragt hatte, am 23. Januar 1896 genehmigt und vom Reichskanzler am 25. Januar 1896 nebst einer, Materialien zu dem dritten Abschnitt enthaltenden Anlage, dem Reichstage vorgelegt (Druckf. des Reichstags Nr. 87a).

Im Reichstage fand die erste Berathung der beiden Entwürfe in den Sitzungen vom 3., 4., 5. und 6. Februar 1896 statt. Die Entwürfe wurden einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission überwiesen, deren Zusammensetzung mehrfach wechselte. Der Bericht ist von folgenden

Mitgliedern unterschrieben: Dr. Bachem, Dr. von Bennigsen, Dr. von Cuno, Dr. von Dziembowski-Pomian, Dr. Enneccerus, Frohme, Gröber (Württemberg), Himburg, Iskraut, Kauffmann, Lenzmann, Lerno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf von Roon, von Salisch, Schröder, Spahn, Stadthagen, Freiherr von Stumm-Halberg. Die Kommission konstituirte sich am 7. Februar 1896 und wählte als Vorsitzenden den zweiten Vicepräsidenten des Reichstags, Abgeordneten Spahn, als Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Kauffmann. Berichterstatter waren für die beiden ersten Bücher der Abgeordnete Dr. Enneccerus, für das dritte Buch der Abgeordnete Dr. von Buchka, für das vierte Buch der Abgeordnete Dr. Bachem, für das fünfte Buch und für das Einführungsgesetz der Abgeordnete Schröder (vergl. Druckf. des Reichstags Nr. 440 bis 440d). Die Entwürfe wurden in 53 Sitzungen zwei Lesungen unterzogen. An den Verhandlungen nahm eine größere Zahl von Mitgliedern und Kommissaren des Bundesraths Theil.

Das Plenum des Reichstags trat am 19. Juni 1896 in die zweite Berathung der Entwürfe ein und beendigte dieselbe am 27. Juni 1896. Am 30. Juni und 1. Juli fand die dritte Berathung statt. Bei der Gesamtabstimmung theilten sich 288 Abgeordnete, von welchen 222 für die Annahme, 48 gegen dieselbe stimmten, während sich 18 Mitglieder der Abstimmung enthielten.

Am 14. Juli erteilte der Bundesrath den Entwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung. Am 18. August wurden das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom Kaiser vollzogen. Die Verkündigung erfolgte durch die am 24. August 1896 zu Berlin ausgegebene Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Es bringt dem Deutschen Volke das lange ersehnte, in ernster Arbeit errungene, einheitliche bürgerliche Recht. Der Wissenschaft und der Rechtsanwendung ist die hohe Aufgabe gestellt, den in den Vorschriften des Gesetzbuchs ruhenden Rechtschatz zu heben und nutzbar zu machen. Unter den Materialien, deren Benutzung die Lösung dieser Aufgabe zu erleichtern geeignet ist, sind von besonderer Bedeutung die Protokolle, welche die Verhandlungen der mit der Aufstellung des ersten Entwurfs und mit der zweiten Lesung dieses Entwurfs betrauten Kommissionen enthalten. Die metallographirten Protokolle der ersten Kommission sind nicht veröffentlicht worden; ihr wesentlicher Inhalt ist aber in den zu dem Entwurf erster Lesung ausgearbeiteten Motiven wiedergegeben und durch die im Jahre 1888 erfolgte amtliche Ausgabe dieser Motive Jedermann zugänglich gemacht. Anders verhält es sich mit dem Inhalte der bis jetzt gleichfalls unveröffentlicht gebliebenen, 457 Sitzungen umfassen-

den und 9524 Folioseiten. füllenden metallographirten Protokolle der zweiten Kommission. Die Erwägungen, welche zu den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen geführt haben, lassen sich, soweit sie nicht in den dem Reichstage gemachten Vorlagen (Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs; — Materialien zu dem dritten Abschnitte des Entwurfs eines Einführungsgesetzes, enthaltend Auszüge aus den Motiven des Entwurfs erster Lesung und aus den Protokollen zweiter Lesung) Aufnahme gefunden haben, nur aus den Protokollen selbst entnehmen, da Motive zu dem Entwurfe zweiter Lesung nicht ausgearbeitet worden sind. Der Mißstand, daß hiernach eines der wichtigsten Hilfsmittel für das Verständniß der Modifikation der allgemeinen Benutzung entzogen ist, hat das Reichs-Justizamt veranlaßt, eine den Anforderungen des praktischen Gebrauchs entsprechende Herausgabe der Protokolle der Kommission für die zweite Lesung zu veranstalten und dieselben zu diesem Behuf im amtlichen Auftrage einer Bearbeitung unterziehen zu lassen. Diese Bearbeitung wird in sechs Bänden erscheinen. Band I umfaßt den Allgemeinen Theil, sowie den Abschnitt 1 und den Abschnitt 2 Titel 1 des Rechtes der Schuldverhältnisse, Band II den Abschnitt 2 Titel 2 bis 20 sowie die Abschnitte 3 und 4 des Rechtes der Schuldverhältnisse, Band III das Sachenrecht, Band IV das Familienrecht, Band V das Erbrecht, Band VI die Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, die Revision der in erster Berathung beschlossenen Vorschriften des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Einführungsgesetz (mit Einschluß der bei der zweiten Lesung berathenen, aber ausgeschiedenen Art. 11 bis 15 des Entwurfs erster Lesung) sowie die Revision der in erster Berathung hierzu beschlossenen Vorschriften. Ein in Aussicht genommener siebenter Band wird ein ausführliches Wort- und Sachregister sowie eine Zusammenstellung enthalten, die ersichtlich macht, welche Paragraphen (Artikel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes den Paragraphen (Artikeln) der veröffentlichten Kommissionsentwürfe erster und zweiter Lesung sowie der dem Bundesrath und dem Reichstage vorgelegten Entwürfe entsprechen. Ein weiteres Register wird die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel des Einführungsgesetzes unter Beifügung der Protokollstellen, die sich auf den betreffenden Paragraphen oder Artikel beziehen, nach der Legalordnung auführen.

Die Drucklegung erfolgt in der Reihenfolge der Sitzungen unter Angabe der Zahl der Sitzung. Bei einem jeden Protokolle sind im Eingange die Seitenzahlen des metallographirten Protokolls vermerkt. Seitenüberschriften bezeichnen den der Berathung unterstellten Paragraphen bezw. Artikel des Entwurfs erster Lesung, die demselben entsprechenden Paragraphen bezw. Artikel des Entwurfs zweiter Lesung,

der Reichstagsvorlage sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes. Dem Texte durchgehends beigefügte Marginalien erleichtern die Uebersicht.

In den Protokollen in Bezug genommene Bestimmungen der Vorläufigen Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse und in Bezug genommene nicht veröffentlichte Beschlüsse der Redaktionskommission werden, soweit erforderlich, in Anmerkungen zum Texte abgedruckt.

Der Inhalt der Protokolle wird, unter Weglassung lediglich geschäftlicher Bemerkungen, grundsätzlich so wiedergegeben, wie die Protokolle liegen. Dies schließt nicht aus, daß etwaige offensichtliche Irrungen berichtigt, daß der Kürze dienende oder das Verständniß erleichternde Aenderungen des Ausdrucks vorgenommen werden und daß Ausführungen, die mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzbuchs und der Nebengesetze für die Auslegung ohne jede Bedeutung sein sollten, wegfallen, sofern dies nicht wegen des Zusammenhangs mit anderen Ausführungen unthunlich erscheint.

Der Stoff ist unter die Bearbeiter in der Weise vertheilt worden, daß Dr. Gebhard den Allgemeinen Theil und das Einführungsgesetz mit Einschluß des internationalen Privatrechts, Dr. Achilles das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht, Dr. Spahn das Familienrecht und das Erbrecht übernommen hat.

Berlin, im August 1897.

Dr. Gebhard.